

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Bfg.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Bfg.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 14.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 16. Februar.

1917.

Amtliches.

Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren.

Vom 25. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Ausbesserungen von Schuhwaren (§ 1 Abs. 2 der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 1077 —) dürfen zu keinem höheren Preise berechnet werden als dem, der sich aus der Zusammenrechnung der Herstellungskosten, eines angemessenen Anteils der allgemeinen Unkosten und eines angemessenen Gewinns ergibt. Für die Preisberechnung sind die von der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise (§ 7) aufgestellten Richtsätze für die Preisberechnung bei Ausbesserungen von Schuhwaren maßgebend.

§ 2

Den ausgebesserten Schuhwaren muß bei Rückgabe an den Verbraucher ein Begleitschein beigelegt werden, welcher in einer leicht erkennbaren Weise folgende Angaben enthält:

1. den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Niederlassung desjenigen, der die Ausbesserung dem Verbraucher gegenüber übernommen hat,
2. die Art der Ausbesserung und den dafür berechneten Preis in deutscher Währung,
3. den Monat und das Jahr, in denen die Ausbesserung ausgeführt worden ist.

§ 3

Wer gewerbmäßig Bestellungen auf Ausbesserungen von Schuhwaren entgegennimmt, hat in seinen Geschäftsräumen nach näherer Bestimmung der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise eine Preisberechnung zum Aushang zu bringen, aus der sich der Endpreis und die Art der Berechnung für Befohlen und Flecken ergibt.

§ 4

Der Besteller von Schuhwarenausbesserungen kann, wenn er glaubt, daß der ihm berechnete Preis die Grenzen des § 1 überschreitet, binnen zwei Wochen nach Empfang der ausgebesserten Schuhwaren Festsetzung des Preises durch ein Schiedsgericht (§ 6 der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 1077 —) beantragen.

Das Schiedsgericht prüft auch auf Anrufen der zuständigen Behörde die auf dem Aushang (§ 3) verzeichneten Preise nach und bestimmt die nach § 1 in Verbindung mit den von der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise aufgestellten Richtsätzen angemessenen Preise.

§ 5

Das Schiedsgericht entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs. Seine Entscheidung ist endgültig; sie erfolgt gebühren- und stempelfrei.

§ 6

Ergibt die Prüfung durch das Schiedsgericht den Verdacht einer strafbaren Handlung, so hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts außerdem der zuständigen Staatsanwaltschaft Mitteilung zu machen.

§ 7

Der vom Reichskanzler ernannten Gutachterkommission für Schuhwarenpreise (§ 9 der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 1077 —) liegt es ob, allgemeine Richtsätze für die Preisberechnung bei Ausbesserungen von Schuhwaren aufzustellen. Sie hat auch auf Ersuchen des Schiedsgerichts oder der zuständigen Behörde sich über die Angemessenheit der Preise im Einzelfalle gutachtlich zu äußern.

§ 8

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen. Er erläßt die Ausführungsbestimmungen.

§ 9

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer ausgebesserten Schuhwaren den nach § 2 vorgeschriebenen Begleitschein nicht beigelegt,
2. wer in dem nach § 2 vorgeschriebenen Begleitschein unrichtige Angaben macht, oder wer ausgebesserten Schuhwaren einen Begleitschein beigelegt, wissend daß dieser unrichtige Angaben enthält, oder daß

die Preisangabe erhöht oder unkenntlich gemacht worden ist,

3. wer für Ausbesserungen von Schuhwaren einen höheren als den in dem Begleitschein angeführten Preis fordert oder annimmt,
4. wer nach dem für eine bestimmte Art von Ausbesserungen von dem Schiedsgericht ein angemessener Preis festgesetzt ist, Ausbesserungen gleicher Art mit einem höheren Preise ausgezeichnet und mit dieser Auszeichnung zur Ablieferung bringt,
5. wer der Vorschrift des § 3 zuwiderhandelt.

§ 10

Die Verordnung tritt mit dem 15. Februar 1917 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin den 25. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Heffterich

Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren vom 25. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 75).

Vom 25. Januar 1917.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren vom 25. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1080) gelten entsprechend für die Ausführung der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren vom 25. Januar 1917.

§ 2

Die Bestimmungen treten mit dem 15. Februar 1917 in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Heffterich

Bekanntmachung über den Verkehr mit Bruteiern vom 15. Januar 1917.

Auf Grund des § 15 der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 927) wird folgendes bestimmt:

1. Der Verkehr mit Bruteiern wird für Gänseier vom 20. Januar, für andere Eier vom 10. Februar an bis 30. Juni unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die Versendung darf nur von Geflügelhaltern unmittelbar an Geflügelhalter erfolgen. Es dürfen nur die Eier des dem Versender gehörigen Geflügels versendet werden.
2. Wer Hühnereier zu Brutzwecken verkauft hat hierüber Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgeht:

Name und Wohnort des Käufers, Stückzahl und Art der Bruteier, Tag des Versandes.
Die Aufzeichnungen sind dem Kommunalverband auf Erfordern vorzulegen.

3. Eier, die als Bruteier gekauft sind, dürfen nur zur Brut verwendet werden.
4. Die Bruteierfendungen müssen die deutliche Kennzeichnung als Bruteier erhalten.

II. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Ziffer I fallen unter die Strafbestimmungen der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 927).

Berlin, den 15. Januar 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Erdow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Führ. von Schorlemer.

Der Minister des Innern.
J. A. Freund.

Bekanntmachung Nr. M. 3500/12. 16. R. R. A. betreffend Höchstpreise für Zink.

Vom 31. Januar 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand

vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1

Höchstpreise.

Der Preis der nachstehend aufgeführten Gegenstände darf nicht übersteigen bei:

Klasse 59: Zink als Feinzink, unverarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt von mindestens 99, v. H. des Gesamtgewichts; Höchstpreis 107 M. für je 100 kg Gesamtgewicht.

Klasse 60: Zink als Feinzink, unverarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt von weniger als 99, v. H., jedoch mindestens 99, v. H. des Gesamtgewichts; Höchstpreis 101 M. für je 100 kg Gesamtgewicht.

Klasse 61: Zink als Feinzink, unverarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt von weniger als 99, v. H. jedoch von mindestens 99, v. H. des Gesamtgewichts; Höchstpreis 95 M. für je 100 kg Gesamtgewicht.

Klasse 62: Zink unverarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt von weniger als 99, v. H., jedoch von mindestens 99, v. H., des Gesamtgewichts; 78 M. für je 100 kg Gesamtgewicht.

Klasse 63: Zink, unverarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Zink von weniger als 99, v. H., jedoch von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichts; 66 M. für je 100 kg Gesamtgewicht.

Klasse 64: Zink, roh und in Legierungen*), unverarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Zink von weniger als 98 v. H. des Gesamtgewichts: 66 M. für je 100 kg Zinkinhalt; sofern die Zusammensetzung der Legierung vorgeschrieben ist und diese mit Zink der Klassen 59 bis einschl. 64 besonders hergestellt wird, darf als Preis des Zinkinhaltes der Höchstpreis der entsprechenden Zinkklassen zugrundegelegt und eine angemessene Entschädigung für Herstellung und Schmelzverlust berechnet werden, die keinen übermäßigen Gewinn enthalten darf.

Klasse 65: Zink, umgeschmolzen aus Altzink und alten Zinklegierungen*), Feilgüssen, Hartzink, Spänen und Abfällen jeder Art, mit einem Reingehalt an Zink von weniger als 98 v. H. des Gesamtgewichts, ferner Zink in Altzink und alten Zinklegierungen jeder Art, Feilgüssen, Hartzink, Spänen und Abfällen jeder Art.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abkühl eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage einläßt;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beschlagnahmt, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 oder 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

*) Unter legiertem Zink wird ein Material verstanden, das insgesamt mit mehr als 2 v. H. anderen Stoffen verschmolzen ist, und bei welchem Zink dem Gewichte nach gegenüber jedem anderen in der Legierung verschmolzenen Stoff überwiegt.

Als Mäzink und alle Zinklegierungen werden insbesondere Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie herkömmlich nicht mehr für den durch ihre Bestattung gegebenen Zweck benutzt werden.

Klasse 66: Zink in Erzen, Rückständen (auch Alphen und Krügen), Orgnen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie und der Zink verarbeitenden Industrien; 65 M. für je 100 kg Zinkinhalt, abzüglich eines angemessenen Hüttenlohns.

§ 2

Anwendung der Höchstpreise.

1. Werden Gegenstände der Klassen 59 bis einschließlich 65 weiterverarbeitet, so dürfen hierbei höchstens die vorstehend festgesetzten Preise zugrunde gelegt werden unter Zuschlag einer angemessenen Entschädigung für Verarbeitung, Formgebung, Verbindung und Vertriebskosten, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Herstellungskosten, Verwertbarkeit und Marktlage keinen übermäßigen Gewinn enthalten darf.

2. Werden Gegenstände der Klassen 59 bis einschließlich 65 vom Kriegsamt (Zuweisungsamt) zu Preisen zugewiesen, welche von den verordneten Preisen abweichen, und auf Grund einer solchen Zuweisung von der Kriegsmetall A.B. oder von der Zinkhüttenvereinigung oder dem Verband deutscher Zinkblechwalzwerke geliefert, so dürfen der Preisberechnung im Falle der Weiterverarbeitung gemäß Ziffer 1 dieses Paragraphen oder der Regierung der Klasse 64 an Stelle der Höchstpreise die vom Kriegsamt festgesetzten Verrechnungspreise zugrunde gelegt werden.

3. Der Preis für Zink in den Erzeugungsvorstufen zu den genannten Klassen muß in einem angemessenen Verhältnis zu den verordneten Höchstpreisen stehen.

Wer Zinn in den Erzeugungsvorstufen zu den genannten Klassen zu einem Preise veräußert oder erwirbt, der in keinem angemessenen Verhältnis zu den genannten Höchstpreisen steht, hat auch die Enteignung seiner Bestände zu gewärtigen.

4. Bei den vorstehenden Preisen dürfen Anteile an Gold und Silber nach dem Tagespreise bezahlt werden.

Ein außer Gold und Silber im Zink, in den Zinklegierungen und in den Zinklegierungen und in den Zinkergüssen der Klassen 64 bis einschließlich 66 enthaltener Stoff darf nur dann in Rechnung gesetzt werden, wenn dieser Stoff dem Gewicht nach mehr als 2 v. H. des Gesamtgewichts ausmacht. In diesem Falle darf als Preis für das Zusatzmaterial höchstens der Tagespreis oder, sofern Höchstpreise bestehen, der Höchstpreis gefordert und bezahlt werden.

§ 3

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang und schließen die Kosten des Versandes vom Versandlager unmittelbar bis zum Selbstverbraucher nicht ein. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen Jahreszinsen bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont hinzugezählt werden.

§ 4

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten mit der Absicht der Preistreiberie ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 5

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung können, insbesondere bei Einfuhr, gestattet werden.

Anträge auf Gestattung von Ausnahmen und Anfragen, welche die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind zu richten an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11. Die Bewilligung der Ausnahmen ist dem zuständigen Militärbefehlshaber vorbehalten. Nur schriftliche, auf den Namen der Firma lautende Ausnahmebewilligungen haben Gültigkeit.

§ 6

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., 31. Januar 1917.

18. Armeekorps. Stellvertretendes Generalkommando.

Am heutigen Tage ist auf Anordnung des Kriegsamts die „Kriegsamtnebenstelle Siegen“ im Bezirk des stellv. Generalkommandos 18. A. R. errichtet worden. Sitz der Kriegsamtnebenstelle Siegen. Geschäftsräume Bahnhofstraße, Hotel Monopol 2. Stock.

Der Kriegsamtnebenstelle fallen im Einzelnen folgende Aufgaben zu.

- Beschaffung und Verwendung der Arbeitskräfte für die im Kriegsinteresse tätigen staatlichen und und privaten Betriebe, außerdem: Frauen, Gefangene und andere Ausländer, Hilfsdienstpflichtige, Kriegsbeschädigte und Wehrpflichtige.
- Überwachung und Beförderung der gesamten kriegswirtschaftlichen Produktion des Korpsbezirks.
- Mitwirkung bei Fragen der Volksernährung für die kriegswirtschaftlich tätige Bevölkerung.
- Überwachung der Zuführung der Rohstoffe für die Kriegswirtschaft.
- Ein- und Ausfuhrfragen.
- Verkehrsfragen.

Zum Vorstand der Kriegsamtnebenstelle ist der Unterzeichnende vom Kriegsamt ernannt worden.

Kriegsamtnebenstelle Siegen,
im Bezirk des stellv. Gen. Kdos. XVIII. A. R.
Der Vorstand:
gez. Dauber,
Hauptmann.

Verhandelt:

Marienberg, den 8. Februar 1917

Anwesend:

- Königlicher Landrat Dr. Thon, als Vorsitzender.
- Die Kreistagsabgeordneten und zwar:
 - Aus dem Wahlverbände der Großgrundbesitzer.

- Aus dem Wahlverbände der Städte:

- Bürgermeister Steinhaus-Hachenburg.

- Aus dem Wahlverbände der Landgemeinden:

- Bürgermeister Rübsamen-Stein,
- Landmann Albert Pfeifer-Hof,
- Bürgermeister a. D. Kempf-Großseifen,
- Bürgermeister a. D. Krämer-Dellingen,
- Bürgermeister Henr.-Dellingen,
- Bürgermeister Franz-Alpenrod,
- Bürgermeister Wisser-Büdingen,
- Bürgermeister Denker-Lauhenbrücken,
- Landmann A. H. Rikes-Kirburg,
- Bürgermeister Schneider-Marzhausen,
- Bürgermeister Windhagen-Oberhattert,
- Bürgermeister Kaus-Mündersbach,
- Bürgermeister Christian-Alstadt,

Entschuldigt fehlen:

- Bürgermeister Schmidt-Mudersbach,
- Bürgermeister Zeuner-Winkelbach,

Unentschuldigt fehlen:

Direktor Hoff-Coblenz,
Bürgermeister Staubeand-Marienberg,
Forstmeister Hausdorf-Hachenburg.

III. Die nicht gleichzeitig dem Kreistage angehörnden Mitglieder des Kreisausschusses:

- Kreisdeputierter Schütz-Marienberg,
- Bürgermeister Jung-Liebenscheid,

IV. Kreisausschusssekretär Schmidt als Protokollführer.

In der auf heute anberaumten, von den nebenstehend aufgeführten Mitgliedern besuchten Kreistagsversammlung wurden nach deren Eröffnung der neugewählte Abgeordnete Windhagen-Oberhattert in sein Amt eingeführt.

In anerkennenden Worten gedenkt der Vorsitzende des verstorbenen Kreisdeputierten Winter. Der Kreistag ehrt das Andenken an den Verstorbenen durch Erheben von den Sitzen.

Zum Protokollführer wurde gewählt:

Kreisausschusssekretär Schmidt

und zu Protokollschreibern die Abgeordneten:

- Steinhaus,
- Rübsamen,
- Krämer.

Hierauf erfolgte die Uebergabe der Postaufstellungs-urkunden über die ordnungsmäßig bewirkte Behändigung der Kreistageinladung vom 3. Februar ds. Js. an die Kreistagsabgeordneten, an eine durch Zursif gewählte Kommission, bestehend aus den Abgeordneten:

- Kempf,
- Wisser,
- Henn.

Die einzelnen Punkte der Tagesordnung gelangten wie folgt zur Erledigung:

- Prüfung der Legitimation des neugewählten Kreistagsabgeordneten im 13. Bezirk des Wahlverbandes der Landgemeinden.

Die Wahlakten wurden von der hierzu bestimmten Kommission, bestehend aus den Abgeordneten Rikes, Pfeifer und Franz geprüft und für richtig befunden. Dementsprechend beschließt der Kreistag einstimmig die Gültigkeit der Wahl.

- Beschaffung weiterer Geldmittel für die Kriegsfamilienunterstützung, Kriegswochenhilfe und Kriegswohlfahrtspflege.

Der Kreisausschuss wird ermächtigt, die weiter erforderlichen Geldmittel bis zur Höhe von weiteren 1 200 000 Mark bei der Nassauischen Landesbank oder einer anderen Darlehnskasse gegen Schuldschein oder als Wechsel-Darlehen aufzunehmen, sowie erforderlichenfalls die für die Beschaffung der Geldmittel nötige Haftung zu übernehmen.

Die Verzinsung und Tilgung dieses Schuldkapitals soll entsprechend dem Beschlusse des Kreistages vom 16. Dezember 1914 erfolgen.

Stimmenverhältnis: einstimmig.

- Wahl eines Kreisausschussmitgliedes an Stelle des verstorbenen Kaufmanns Karl Winter-Hachenburg.

Die Wahl erfolgte durch Zursif.

Es wird einstimmig Bürgermeister Steinhaus-Hachenburg gewählt.

- Wahl eines Mitgliedes der Einkommensteuer-Berantagungs-Kommission an Stelle des verstorbenen Kaufmanns Karl Winter-Hachenburg.

Durch Zursif wird gewählt:

Steuersekretär Müller.

Stimmenverhältnis: einstimmig.

- Wahl der Zivilbeisitzer und Stellvertreter für die Jahre 1918-24.

Die Wahl erfolgt durch Zursif.

Es wird neugewählt an Stelle von Bürgermeister Staubeand-Marienberg, Bürgermeister Kaus in Mündersbach. Die übrigen Mitglieder und Stellvertreter werden wiedergewählt.

Stimmenverhältnis: einstimmig.

- Beteiligung des Kreises an der von dem Bezirksverband eingerichteten Nassauischen Kriegshilfskasse.

Der Vorschlag des Kreisausschusses wird unverändert angenommen.

Stimmenverhältnis: einstimmig.

- Wahl von Schiedsmännern und Stellvertretern in Ausführung der Schiedsmannsordnung vom 20. März 1879.

Die Wahl erfolgt durch Zursif.

Es wird neugewählt an Stelle des verstorbenen Kaufmanns Stolz-Marienberg, der Gemeinderichter Müller zum Schiedsmann an dessen Stelle der Landmann Friedrich Hörster zum Stellvertreter.

Die übrigen Schiedsmänner und Stellvertreter werden wiedergewählt.

Stimmenverhältnis: einstimmig.

- Wahl von Vertrauensmännern für Auswahl der Schöffen und Geschworenen für 1917.

Durch Zursif wird neugewählt: an Stelle des verstorbenen Kaufmanns Karl Winter-Hachenburg: Rentant Karl Stahl-Hachenburg, im übrigen erfolgt Wiederwahl.

Stimmenverhältnis: einstimmig.

- Wahl von 2 Mitgliedern und Stellvertretern der Körkommission für 1917-1920

Durch Zursif werden gewählt:

- zu Mitgliedern
 - Bürgermeister Denker-Lauhenbrücken,
 - Bürgermeister Schneider-Stein-Wingert,
- zu Stellvertretern:
 - Bürgermeister a. D. Krämer-Dellingen,
 - Bürgermeister Alhäuser-Giefenhausen.

Stimmenverhältnis: einstimmig.

Der Abgeordnete Wisser berichtet namens der hierzu bestimmten Kommission, daß die Einberufung der heutigen Kreistagsitzung form- und fristgerecht erfolgt sei.

Der Kreistag erkennt die Dringlichkeit der Tagesordnung an und erklärt sich einstimmig mit der abgekürzten Einladungsfrist einverstanden.

Hinsichtlich der in der heutigen Sitzung vollzogenen Wahlen wird bemerkt, daß sich die Gewählten, soweit sie in der Sitzung anwesend waren, zur Annahme der auf sie gefallenen Wahlen bereit erklärt haben.

Steinhaus.	Rübsamen.	Krämer.
Thon,		Schmidt,
Königl. Landrat		Kreisausschusssekretär
als Vorsitzender.		als Protokollführer.

Marienberg, den 16. Februar 1917.

Kartoffelhöchstpreis.

Der Kartoffelhöchstpreis beträgt ab 16. d. Mts

5 M. pro Zentner.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Marienberg, den 8. Februar 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

In § 7 der Bekanntmachung, betreffend: Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Prospektstücken aus Zinn von Orgeln und freiwillige Ablieferung von anderen Zinnstücken, -schallleitern usw. von Orgeln und sonstigen Musikinstrumenten vom 10. Januar 1917 ergangenen Anweisung an die Kommunalverbände ist im Anschluß an § 9 der Bekanntmachung Vorkehrung getroffen, daß besondere kunstgewerbliche und kunstgeschichtliche Werte erhalten bleiben. Als geeignete Sachverständige für die Beurteilung der in Betracht kommenden Gegenstände werden die Herren Geheimrat Professor Luthmer und Professor Dr. Bernhard Müller, Direktor des historischen Museums zu Frankfurt a. M., bezeichnet. Die genannten Sachverständigen sind bereit, in zweifelhaften Fällen an Ort und Stelle Besichtigungen vorzunehmen.

Ich ersuche, die in Betracht kommenden Kirchenvorstände hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen.

Der Königliche Landrat.

J. Nr. 2 276.

Marienberg, den 14. Februar 1917.

Aus den besetzten Gebieten sollen in der nächsten Zeit arbeitsverwendungsfähige Pferde vornehmlich für die Landwirtschaft und Industrie herausgezogen werden. Die Zuteilung dieser Pferde erfolgt nach Maßgabe des Pferdebestandes in den einzelnen Landesteilen vor dem Kriege unter Berücksichtigung der durch die Aushebungen usw. entstandenen Abgänge. Es werden bei der Verteilung in erster Linie solche Pferdebesitzer (Landwirte und Industrielle) berücksichtigt, denen bei den Pferdeaushebungen Pferde genommen und die nicht anders in der Lage sind, sich Ersatz zu beschaffen. Vor allem kommt es darauf an, den wirklich notleidenden Betrieben Pferde zuzuführen. Die Verteilung der Pferde erfolgt durch die Landwirtschaftskammern.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die in Frage kommenden Landwirte und Industrielle hierauf auf-

merklich zu machen und diesen zu empfehlen, sich wegen der Zuweisung von Pferden schriftlich an mich zu wenden.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 15. Februar 1917.
Betrifft: Heuexport.

Das am 13. November 1916 durch Bekanntmachung im Kreisblatt Nr. 91 erlassene Verbot der Ausfuhr von Heu wird hiermit von heute ab aufgehoben. Zur Ueberwachung der auf Grund des Kriegsgesetzes für die Heeresverwaltung sichergestellten Heumengen haben die Heubesitzer von jetzt ab jeden freihändigen Verkauf von Heu vor Ausführung der Lieferung dem Bürgermeisterrat des Lagerorts anzuzeigen. Die Bürgermeisterämter sind angewiesen worden, die dabei bekannt werdenden Heuüberschüsse teilweise, soweit es zur Deckung der den Gemeinden aufgegebenen Heerespflichtlieferung noch nötig ist, in Anspruch zu nehmen, weil die dem Kreise aufgebundene Gesamtmenge an Heu für die Heeresverwaltung nur zum Teil sichergestellt ist. Im Interesse der Schlagfertigkeit des Heeres fordere ich die Besitzer von verfügbaren Heuvorräten hiermit auf, etwa bis jetzt zurückgehaltene Vorräte dem zuständigen Bürgermeisterrat freihändig für die Heeresverwaltung anzubieten. Es ist Pflicht eines jeden Heubesitzers, einen Teil seines Ueberschusses an Heu für die Verpflegung des Heeres abzugeben.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß die für die Heeresverwaltung sichergestellten Heuvorräte nicht anderweitig veräußert bezw. verwendet werden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Marienberg, den 15. Februar 1917.

Nach Mitteilung der Bezirksfleischstelle ist bei dieser zur Sprache gebracht worden, daß die Vertragsschweine zum großen Teil nicht das für sie überwiesene Gerstenfütter zu fressen bekämen, dieses vielmehr von Mästern für ihre eigne Hauschweine verwendet oder an andere Personen für Preise verkauft wurde, welche die Höchstpreise beträchtlich überstiegen. Die Folge hiervon ist, daß viele Vertragsschweine abgeliefert werden, die das erwartete Gewicht nicht erreichen.

Die Herren Bürgermeister erlaube ich, dahin zu wirken, daß die Vertragsbestimmungen im Interesse der Fleischversorgung der Bevölkerung mehr beachtet und Uebertretungen der gesetzlichen Bestimmungen unweigerlich zur Anzeige gebracht werden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

I. Nr. A. U. 1438.

Marienberg, den 10. Februar 1917.

Die Wiederwahl des August Noll zum Bürgermeister der Gemeinde Merkersbach habe ich auf eine weitere 8jährige Zeitdauer bestätigt.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachung

Betrifft: Zuweisung von Zucker für die Bienenfütterung.

Nach den Bestimmungen der Reichszuckerstelle über die Zuweisung von Zucker zur Bienenfütterung im Jahre 1917 werden für jedes überwinterte Volk als Höchstmenge 6½ kg Zucker für das Jahr zugeteilt. Der Zucker wird nach Wahl der Imker teils Februar, April 1917, teils Juli, August 1917 geliefert. Im Februar bis April 1917 können jedoch höchstens für jedes Volk 5 kg geliefert werden.

Der Bedarf an Zucker zur Bienenfütterung mit Ausnahme des noch auf alle zollamtliche Berechtigungscheine zuteilenden Zuckers ist sogleich dem örtlich zuständigen Imkerverein anzumelden und zwar auch von denjenigen Imkern, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Die Anmeldung muß enthalten:

1. Anzahl der überwinterten Bienenvölker;
2. Angabe der Zeit, in der die Lieferung des Zuckers gewünscht wird;
3. Angabe, wieviel versteuerten und wieviel unversteuerten Zucker gewünscht wird. (Unversteuerten Zucker nur bis zur Höchstmenge von 5 kg und nur zur Lieferung nach dem 31. März 1917.)
4. Die Verpflichtung der Zucker empfangenden Bienenzüchter, den ihnen zur Fütterung ihrer Bienen zugewiesenen Zucker nicht zu anderen Zwecken zu verwenden, und ihre Honigerzeugung nach näherer Bestimmung der Reichszuckerstelle zu einem noch festzusetzenden Preise an eine noch zu bezeichnende Stelle abzuliefern. Die Anmeldung muß spätestens am 25. Februar dem Imkerverein vorliegen.

Die Herren Bürgermeister des Kreises erlaube ich, Vorstehendes in örtlicher Weise sofort mit dem Hinzufügen bekanntzugeben, daß die Formulare für die Anträge bei dem Bezirksvorsteher des Bienenzuchtvereins kostenlos abgegeben werden. Zur Vermeidung von Irrtümern hebe ich besonders hervor, daß die einzelnen Imker also nur den Antrag einzureichen, nicht aber wie im Vorjahre, die Berechtigungscheine bei dem zuständigen Zollamt zu beantragen haben. Der Be-

zirksvorsteher besorgt für die Kreiseingesessenen Imker einen Gesamtbezugschein.

Marienberg, den 12. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Marienberg, den 7. Februar 1917.

Betrifft: Entrichtung des Warenumschlagstempels.

Durch die Bekanntmachung vom 30. November v. Js. sind die zur Entrichtung der Angabe vom Warenumschlag verpflichteten Personen und Gesellschaften aufgefordert worden, den gesamten Betrag ihres Warenumschlages im Kalenderjahr 1916 sowie den steuerpflichtigen Betrag ihres Warenumschlages im 4. Viertel des Kalenderjahres 1916 schriftlich oder mündlich anzumelden.

Zu den steuerpflichtigen Betrieben sind auch die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe der Gemeinden und Hausberggenossenschaften zu zählen. Es besteht sonach auch für die Gemeinde- und Hausbergs-Vorstände die Anmeldepflicht.

In Betracht kommen die eingegangenen Zahlungen für gefälltes und anstehendes Holz, für Lohrinde, Forstnebennutzungen, geerntete und ungeerntete Bodenfrüchte, für Steine aus dem nicht verpachteten Steinbruch, für auf Abbruch verkaufte Baulichkeiten, sowie für verkaufte Gemeindegebäude.

Die Herren Bürgermeister und Hausbergvorsteher werden ersucht, die Anmeldung auf den vorgeschriebenen Formularen, welche Ihnen demnächst zugehen werden, an die unterzeichnete Steuerstelle zu erstatten.

Eine Verpflichtung zur Anmeldung besteht nicht, wenn der Jahresumsatz nicht mehr als 3000 Mk. beträgt.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

I. Nr. A. U. 1437.

Marienberg, den 10. Februar 1917.

Die Wiederwahl des Karl Braun zum Bürgermeister der Gemeinde Ritzler habe ich auf eine weitere 8jährige Zeitdauer bestätigt.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

I. Nr. U. 254.

Marienberg, den 12. Februar 1917.

Bekanntmachung.

Auf die im Regierungsamtsblatt vom 3. Februar d. Js., Nr. 5, S. 27 abgedruckte Bekanntmachung, betreffend Handverkaufstage für Krankenkassen vom 26. Januar d. Js. wird hierdurch besonders hingewiesen. Sonderabzüge können gegen vorherige portofreie Einreichung des Betrages von 50 Pfennig vom Herrn Apotheker Friedrich Dieterichs in Frankfurt a. M. West, Konto 4255 bei dem Postfachamt in Frankfurt bezogen werden. Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß auch die Besitzer der ärztlichen Hausapotheken die in Frage stehenden Bestimmungen zu beachten und sich dieselben für ihre Akten zu beschaffen haben.

Der Königliche Landrat.

I. Nr. A. U. 1495.

Marienberg, den 13. Februar 1917.

Die Herren Jagdvorsteher des Kreises werden ersucht, zum Zwecke der Nachprüfung des Stempels des Jagdpachtvertrages die Jagdpachtverzeichnisse baldmöglichst dem Königlichen Zollamt I in Limburg vorzulegen.

Der Königliche Landrat.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 14. Febr. (W. I. B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Kronprinzen Rupprecht von Bayern. Auf dem Nordufer der Ancre führte der Feind nach sehr heftiger Artillerievorbereitung und unter Einwirkung starker Infanteriekräfte seine Angriffe fort. Vormittags griff er zweimal südlich von Serre an: beide Angriffe wurden im Nahkampf abgewiesen, vor der Front sich festsetzende Teile durch Vorstoß mit der blanken Waffe vertrieben.

Erkennung einer Verstärkung weiterer Verstärkungen nördlich und am Nachmittag auch südlich der Ancre wurden von unserer Artillerie unter wirkungsvollem Vernichtungsfeuer genommen.

Bis zur Sonne war auch in andern Abschnitten und während der Nacht der Feuerkampf stark.

Front des Deutschen Kronprinzen. Eigene Erkundungsvorstöße im Bogen von St. Mihiel und am Westhang der Vogesen waren erfolgreich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Keine besonderen Ereignisse.

Front des Generalobersten Erzherzog Joseph Im Messecanesci-Abschnitt errangen unsere Truppen gestern neue Erfolge. Mehrere Stellungen der Russen

wurden gestürmt und gegen heftige Gegenstöße gehalten. Die Gefangenenzahl hat sich auf 23 Offiziere und über 1200 Mann, die Beute auf 3 Geschütze, 12 Maschinengewehre und 6 Minenwerfer erhöht.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen

Längs Sereth und Donau Artilleriefeuer und Postenschermäuel.

Mazedonische Front.

Im Cerna-Bogen blieben Angriffe der Italiener zur Wiedernahme der Höhe östlich von Paralovo trotz lebhafter Feuerwirkung ohne jeden Erfolg.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

47,2 Milliarden!

Auf die fünfte Kriegaanleihe wurde am 6. Februar die letzte Einzahlung geleistet. Damit ist der vom deutschen Volk in fünf gewaltigen Anleihen für die Kriegführung des Reiches zur Verfügung gestellte Betrag von 47,2 Milliarden M. voll erlegt.

Der verschärfte U-Bootkrieg.

Berlin, 13. Febr. Der Hafen von New York ist von amerikanischen und neutralen Schiffen überfüllt, die die Sperrzone nicht zu durchfahren wagen. Seit längerer Zeit, so wird berichtet, sei kein Dampfschiff mehr abgegangen.

Die englischen Verluste.

London, 13. Febr. Die Verlustliste der Blätter vom 1. bis zum 8. Februar enthalten die Namen von 295 Offizieren und 4660 Mann, ferner die Namen von 215 Seeleuten, die mit dem Hilfskreuzer „Laurentic“ umkamen und mehrere Verlustlisten von den überseeischen Kriegsschauplätzen.

Russisches Munitionslager von 60 Millionen Wert explodiert.

Berlin, 13. Febr. Aus Haparanda bringt der „Lok.-Anz.“ die Meldung über eine große Munitionsexplosion in Finnland. Eine Munitionsmenge im Wert von über 60 Millionen sei bei Kantalähtis in die Luft gestiegen. Die Explosion war so gewaltig, daß auch die Bauten der Murmanbahn beschädigt wurden.

Die pestähnliche Epidemie in Südrussland.

Kopenhagen, 14. Febr. Die letzten angekommenen russischen Zeitungen bringen Meldungen über das Auftreten der aus Rostow am Don gemeldeten rätselhaften Epidemie. Trotz der Zensurmaßnahmen ist aus diesen Berichten erkennbar, daß die Seuche nun auch im ganzen Gouvernement Jekaterinoslaw (am Asowschen Meere) ungeheure Menschenopfer fordert. Einmal fehlt es an ärztlicher Hilfe. Dort, wo dies nicht der Fall ist, stehen die Ärzte der Epidemie ratlos gegenüber. Die von der Krankheit befallenen Personen sterben unter pestähnlichen Erscheinungen, am ganzen Körper mit Eiterbeulen bedeckt.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 16. Febr. Bei der am vorigen Dienstag erfolgten Beerdigung der hochbetagten Frau Elisabeth Denker wurden u. a. auch seitens des Hebammenvereins, sowie der hiesigen Frauen geschmackvolle Kränze mit Widmung am Grabe niedergelegt, um die Verdienste der Entschlafenen in ihrem verantwortungsvollen Berufe als Hebamme anzuerkennen.

Kaum hat sich das Grab über unserer ältesten Einwohnerin geschlossen und schon wieder hat Schnitter Tod in unserem Ort Einkehr gehalten. Dienstagabend ist Frau Bürgermeister Kehler ihrem vor mehreren Jahren im Tode vorangegangenen Gatten gefolgt. Die nunmehr aus dem Leben Geschiedene hatte den Verlust ihres Gatten nicht verschmerzen können, denn in geradezu kindlicher gegenseitiger Liebe führten die beiden alten Leute, deren Ehe kinderlos war, ein glückliches Familienleben. Nun ruht die Verstorbene an der Seite ihres Gatten „im Leben wie im Tode vereint!“

Des Winters Nacht ist gebrochen und der Winterschlaf unserer Natur neigt bald seinem Ende zu. Wenn auch die Temperatur sich nur langsam steigert, so schwinden doch unter den erwärmenden Strahlen der von Tag zu Tag am Himmel höher steigenden Sonne die auf den Höhen des Westwaldes lagernden großen Schneemassen immer mehr. Ein Glück, daß kein scharfer Temperaturwechsel eingetreten und der Schnee nur langsam schwindet, denn sonst hätte bei plötzlicher Schneeschmelze leicht eine Hochwassergefahr eintreten können.

Neue Fernsprechanstöße sind spätestens bis zum 1. März bei dem zuständigen Postamt anzumelden, wenn die Herstellung in den nächsten, am 1. April beginnenden Bauabschnitt gewünscht wird. Verspätete Anmeldungen können in den Bauplänen meist nicht mehr berücksichtigt werden, sodaß für die geforderte Ausführung die entstehenden Mehrkosten von den Antragstellern erstattet werden müssen.

Pittsburg, 11. Febr. Reuter. Eine hiesige Maschinenfabrik, die noch kürzlich Granaten herstellte, ist durch Feuer zerstört worden. Der Schaden wird auf zwei Millionen Dollar geschätzt. Die Regierung hat eine Untersuchung zugefagt.

Das konzentrierte Licht

Osram-Azo

Gasgefüllt - bis 2000 Watt

Neue Typen

Osram-Azola

Gasgefüllte Lampen 25 u. 60 Watt

Nur das auf dem Glasballon eingestrichene Wort OSRAM bürgt für das Fabrikat der Osramgesellschaft, Berlin O. - Lizenz erhalten

Solzversteigerung.

Am Montag, den 19. Februar, vorm. von 10 Uhr ab
kommen im Kirchenwald, in den Distrikten Buchenbehang, Schreck
und Höherhahn zur Versteigerung

336 Raummeter Buchen-Scheit- und
Knüppelholz,

300 Haufen Buchenreiser.

Die Versteigerung beginnt im Distrikt Schreck.
Die Herren Bürgermeister werden um ortsübliche Bekannt-
machung gebeten.

Marienberg, den 16. Februar 1917.

Der Kirchenvorstand.



Verwandten, Freunden und Bekannten hiermit die
schmerzliche Mitteilung, daß unsere liebe Tochter und
Schwester

Frau Alma Schönfelder

nach langem, schwerem Leiden heute sanft entschlafen ist.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen.

Großhefen, Knappschack, Köln, Frankreich,

den 15. Februar 1917.

Dankagung.

Für die uns erwiesene herzliche Teilnahme bei dem
Hinscheiden und der Beerdigung unserer nun in Gott
ruhenden innigstgeliebten Mutter, Großmutter, Urgroß-
mutter und Schwiegermutter

Elisabeth Denker

geb. Weber

sowie für die zahlreichen Kranzspenden sprechen wir hier-
mit Allen, insbesondere auch dem Hebammenverein, sowie
den Frauen von Marienberg für die am Grabe niederge-
legten schönen Kränze unseren tiefgefühltesten Dank aus.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen.

Marienberg, den 13. Februar 1917.

Meiner geehrten Rundschau zur gefl.
Kenntnis, daß ich

Fernsprech-Anschluß Nr. 81
erhalten habe.

H. Schnabelius

Inh.: Karl Hahlbohm,
Buch- und Papierhandlung, Buchbinderei,
Marienberg (Westerwald).

Empfehle in großer Auswahl:

Uhren und Goldsachen

wie

Ringe, Broschen, Colliers,
Armbänder, Ohrringe und
Fassungen für Semi-Bilder.

E. Schulte, Uhrmacher, Hachenburg.

Ankauf von altem Gold und Silber.

Unsere verehrlichen

Bezieher im Felde,

die uns ihre neue Anschrift, wie sie laut Ver-
ordnung des Kriegsministers vom 15. Februar
ab geändert werden muß, noch nicht mitgeteilt
haben, wollen diese zur Sicherung einer ununter-
brochenen Zustellung der Zeitung baldmöglichst
ohne Abkürzung der Angaben hierher gelangen
lassen.

Geschäftsstelle der Westerwälder Zeitung.

Grosse Auswahl preiswerter

Kommunion- Konfirmanden-Anzüge

aus guten Stoffen, in schwarz, blau und farbig:

11 13 15 18 21 24 26 bis 35 Mark.

Schwarze Hüte, Oberhemden, Kragen, Krawatten, Hosenträger,
Handschuhe, Kerzentücher, Sträusse, Ranken, Kränze, Stickerei-
Unterröcke, Hemden, Beinkleider, Korsetts, Taschentücher,

in grösster Auswahl zu billigen Preisen.

Kleiderstoffe

in schwarz, weiss und farbig, sowie
sämtliche Zutaten, wie Spitzenstoffe,
Besätze etc.

Solide Stoffe für Jackenkleider. Samt und Seide.

Moderne Herren-Anzugstoffe.

Anzüge und Hosen

für Herren und Knaben in jeder Preislage.

Berliner Kaufhaus,

P. Fröhlich, Hachenburg.

Prüfen Sie beim Einkauf unsere Qualitäten und Preise!

Zahn-Praxis

Otto Bockeloh :: Marienberg
jetzt Hotel „Westerwälder Hof“.

Sprechstunden:

Werktags 9-1 und 3-7 Uhr,
Sonntags 10-2 Uhr.

Empfehle in großer Auswahl:

Betten und Möbel

Sofas, Sessel, Tische, Stühle,
Kleiderschränke, Küchenschränke,
Vertikows, Waschkomode etc.,

in solider Ausführung zu mäßigen Preisen,

ferner:

Nähmaschinen

erstklassige Marken, wie Kanfer, Teutonia, Phoenix,
Festino, und

Centrifugen

Marke Miele und Teutonia, zu billigen Preisen bei
günstigen Bedingungen.

Berth. Seewald & Hachenburg.

Carbid

von der Kriegskemikalien-A.G. freigegeben,
offerieren in kleinen und größeren Mengen

Phil. Schneider,

B. m. b. H.,

Hachenburg. Telefon Nr. 2.

Wegen Verheiratung des
Köchin zum 1. März ein brave

Mädchen

gesucht, das kochen und Haus-
arbeit versteht.

Frau Landrat Thon

Einen kräftigen, zuverlässigen

Lagerarbeiter

gegen hohen Lohn wird sofort
gesucht vom

Consumverein

„Westerwald“,
Marienberg.

Stuhlflechterei arbeiten

liefert in sauberer Ausführung
zu billigen Preisen

Ernst Lagraf,

Eichenstruth b. Marienberg

Vergrößerungen von Photographie

sowie Broschen, Medaillon
nach gewünschtem Bilde liefert
prompt und billigst

Carl Bungeroth, Hachenburg

Zigaretten

direkt von der Fabrik

zu Originalpreisen

100 Zigaretten

Kleinverk. 1,8 Pfg.,

3 „

3 „

4,2 „

6,2 „

Versand nur gegen Nachnahme

von 100 Stück an.

Zigarren

prima Qualitäten

100 — bis 200 — M. p. St.

Zigarettenfabrik Goldenes Haus

Berlin, Brunnenstrasse 12

Fernsprecher Zentrum 7437